

### **Abteilung/Typ/Geschäftszahl**

BM für Justiz  
 Erlass  
 JMZ 1086D1IV209

### **Genehmigungsdatum**

08.07.2009

### **Inkrafttretensdatum**

08.07.2009

### **Titel**

Erlass vom 8. Juli 2009 über die Zustimmung von gesetzgebenden Körperschaften zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach den Artikeln 57 Abs. 3 und 4, 58 und 96 Abs. 1 B-VG

### **Text**

Die Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage wurde bereits mehrfach in Erlässen des Bundesministeriums für Justiz erörtert. Da es bei der strafrechtlichen Verfolgung von Mitgliedern dieser Körperschaften immer wieder zu Missverständnissen und Unzulänglichkeiten in Bezug auf die notwendige Zustimmung der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft kommt, ruft das Bundesministerium für Justiz den Erlass vom 16. November 1979 über die Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage (JABI Nr 22/1980) samt der Mitteilung vom 1. Oktober 1980 betreffend die Anlage zum Erlass vom 16. November 1979 (JABI Nr 26/1980) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Folgeerlässe in Erinnerung. Bei diesen handelt es sich um den Erlass vom 17. Dezember 1981 über die Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage und die Anwendung von Zwangs- und Beugemitteln (JABI Nr 8/1982), um den Erlass vom 3. Mai 1989 über die Auflassung des Immunitätsverzeichnisses (JABI Nr 27/1989), um den Erlass vom 20. Jänner 1994 über Ersuchen der Gerichte um Zustimmung zur Verfolgung gem. Art 57 Abs. 3 B-VG (JABI Nr 13/1994) und um den Erlass vom 22. März 2000 betreffend Zustimmung des Nationalrates zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten nach Artikel 57 Abs. 3 und 4 B-VG (JMZ 375.001/15-II.3/2000; siehe Mayerhofer, Verordnungen und Erlässe<sup>3</sup>, 1117).

Weiters wird auf Punkt 1.3.3. des Einführungserlasses zum Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl I Nr. 105/1997 (JABI Nr 17/1998) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich aus den seit 1. Jänner 2008 geltenden Bestimmungen der StPO folgende Auswirkungen für die Anwendung der Art 57, 58 und 96 B-VG und der genannten Erlässe:

Zum Zeitpunkt der notwendigen Einholung einer Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft ist zu bemerken, dass nunmehr für die Auslegung des Begriffs der „Verfolgung“ in Art 57 Abs. 3 B-VG die §§ 1 Abs. 2 und 48 Abs. 1 Z 1 StPO heranzuziehen sind. Danach beginnt ein Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachtes einer Straftat gegen eine bekannte oder unbekannt Person ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben. Als Beschuldigter ist jede Person anzusehen, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird.

Von einer Verfolgung eines Mitgliedes des Nationalrates (bzw anderer gesetzgebender Körperschaften) im Sinne des Art 57 Abs. 3 B-VG, die die Einholung der Zustimmung des Nationalrates erforderlich macht, kann somit erst dann gesprochen werden, wenn sich der Verdacht der Begehung einer Straftat nach einer objektiven Betrachtungsweise konkret gegen dieses Mitglied richtet. Die Erhebung jener Umstände, die überhaupt erst klären sollen, welche Person konkret verdächtigt wird und welche bestimmten Tatsachen dies begründen, ist noch keine Verfolgungshandlung gegen eine konkrete Person.

Die Beantwortung der Frage des Zeitpunktes der notwendigen Einholung einer Zustimmung des Nationalrates muss sich daher an dem Umstand orientieren, ob das betreffende Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft

bereits als Beschuldigter im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 1 StPO zu behandeln ist. Ermittlungen, die auf eine Klärung des Sachverhalts und der konkret in Betracht kommenden Verantwortlichen bzw der Erforschung konkreter Verdachtsgründe gerichtet sind, können daher auch ohne die vorherige Einholung der Zustimmung des Nationalrates angeordnet und durchgeführt werden. Dies ergibt sich auch aus dem bereits im Erlass vom 20. Jänner 1994 (JABl Nr 13/1994), erörterten Umstand, dass die gesetzgebende Körperschaft derartige Ermittlungsergebnisse als Beurteilungsgrundlage für ihre Entscheidung benötigt, sodass derartige Sachverhaltsermittlungen auch der ordnungsgemäßen Abfassung des Auslieferungsersuchens dienen.

Zu betonen ist jedoch, dass ab dem sich aus § 48 Abs. 1 Z 1 StPO ergebenden Zeitpunkt auch Maßnahmen zur Sammlung und Sicherung von Beweisen, die sich nicht unmittelbar gegen das konkret verfolgte Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft richten (wie etwa Zeugeneinvernahmen und Sachverständigengutachten, sofern der Gegenstand der Vernehmung bzw. der Gutachtensauftrag mit der dieses Mitglied betreffenden Verdachtslage im Zusammenhang steht), erst nach der Einholung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft zulässig sind. Es kann daher auch die beabsichtigte Vernehmung einer dritten Person als Zeuge schon Anlass für ein Ersuchen im Sinne des Art 57 Abs. 3 B-VG sein, wenn das Thema der Aussage eine solche konkrete Verdachtslage gegen einen Abgeordneten betrifft.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes zu beachten sein:

Nach dem dritten Absatz des Punktes III.3.a) des erwähnten Erlasses vom 16. November 1979 wären in Strafverfahren gegen an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen Maßnahmen zur Sammlung und Sicherung von Beweisen auch ohne Zustimmung des Nationalrates zulässig.

Dies steht jedoch mit der geltenden Rechtslage dann nicht mehr im Einklang, sobald man von einer Beteiligung an der Tat eines bestimmten Abgeordneten sprechen kann, weil auch damit bereits eine Beschuldigung in materieller Hinsicht vorliegt.

Die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft bedarf in jedem Fall einer Einholung der Zustimmung gemäß Art 57 Abs. 3 B-VG. Solange die Verdachtslage gegen ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft nicht im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 1 StPO konkretisiert ist, wird auch dessen Eintragung in das St-Register als Beschuldigter nicht in Betracht kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren daher gegen unbekannte Täter zu führen sein. Gegebenenfalls wird die Staatsanwaltschaft für die Richtigstellung des Registers in diesem Sinne zu sorgen haben.

Ab welchem Zeitpunkt ein Mitglied eines Vertretungskörpers bereits konkret im Verdacht einer strafbaren Handlung steht, kann naturgemäß stets nur an Hand des Einzelfalles beurteilt werden. Im Besonderen gilt dies für Fälle, in denen (auch) mehrere Abgeordnete als Täter in Frage kommen. Deshalb wird nachdrücklich auf die zwingende Berichtspflicht gemäß §§ 8 Abs. 1 letzter Satz und 8a Abs. 2 StAG hingewiesen. Festzuhalten ist ferner, dass der Begriff der politischen Tätigkeit im Sinne des Art 57 Abs. 3 B-VG nicht von vorneherein nur auf die Tätigkeit als Abgeordneter an sich beschränkt werden kann. Allerdings ist ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten nach Ansicht des Nationalrates jedenfalls auszuschließen, wenn die inkriminierte Handlung eindeutig vor der Zeit gesetzt wurde, in der der Beschuldigte ein Mandat innehatte bzw. diese Handlung auch nicht im Zusammenhang mit dem Wahlkampf zur Erlangung dieses Mandats gesetzt wurde (Entschließung des Nationalrates vom 19. Mai 2009, 29/E XXIV. GP).

Ergibt sich erst nach der bereits erfolgten Einleitung oder Durchführung von Verfolgungs- bzw Ermittlungshandlungen die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft - etwa weil die Abgeordneteneigenschaft des Beschuldigten erst später bekannt wird, oder weil ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Beschuldigten nicht mehr offensichtlich auszuschließen ist - so sind bereits eingeleitete Verfolgungs- bzw Ermittlungshandlungen abubrechen (bzw unter Umständen sogar rückgängig zu machen) und erst nach der erfolgten Zustimmung des Vertretungskörpers wieder aufzunehmen. Dies entspricht auch dem durch Art 57 Abs. 3 letzter Satz B-VG gebotenen Vorgehen, wonach (auch wenn die Strafverfolgungsbehörden vom offensichtlichen Ausschluss des Zusammenhanges ausgehen) jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben hat oder abubrechen ist, wenn eine Entscheidung des Nationalrates auf Verlangen des Abgeordneten oder eines Drittels der Mitglieder des zuständigen Ausschusses einzuholen ist.

Hingewiesen wird weiters auf § 197 Abs. 2a StPO, wonach das Verfahren gegen eine Person, gegen die nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes abubrechen ist.

Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung von Abgeordneten werden - ungeachtet der Textierung des Erlasses vom 20. Jänner 1994 und des Punktes IV. des erwähnten Erlasses vom 16. November 1979 - gemäß der sich aus § 101 Abs. 1 StPO ergebenden Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nunmehr durch die Staatsanwaltschaften zu ergehen haben. Dabei ist zu beachten, dass Ersuchen gemäß Art 57 Abs. 3 und Art 96 Abs. 1 B-VG an die Präsidentin/den Präsidenten (bzw das Präsidium) der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft, Ersuchen gemäß Art 58 B-VG jedoch an die Präsidentin/den Präsidenten des entsendenden Landtages zu richten sind.

Lediglich ergänzend wird auf die unveränderte Gültigkeit des Erlasses vom 19. April 2005 über Anträge auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und deren Übermittlung im Wege des Bundesministeriums für Justiz (JABl Nr 39/2005) hingewiesen.

[Erlass in PDF-Format](#)